

Bundesministerium für  
Wirtschaft und Klimaschutz

E-Mail:

buero-iiib2@bmwi.bund.de

Oberschwandorf, 16. März 2022

**Stellungnahme zum Referententwurf:**

**Entwurf eines Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor Entwurf vom 04.03.2022**

**Lobby Register: Admin-Konto-Nr.: K1357516**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der vorliegende Referententwurf beinhaltet **zwei wesentliche Verschlechterungen für die Wasserkraft**, die einen Bau von neuen Anlagen aber auch die notwendige Modernisierung von bestehenden Standorten erheblich erschweren. Letzteres gefährdet damit schon kurz- bis mittelfristig den kompletten Anlagenbestand.

Mit Veröffentlichung des Entwurfs wurde zudem mitgeteilt, dass aufgrund eines Vorschlags des BMUV weitere Änderungen in Bezug auf die Wasserkraft diskutiert werden, die zusätzliche negative Auswirkungen auf die Wasserkraftproduktion haben könnten und das Potential haben, die Wasserkraft durch Entzug der wirtschaftlichen Grundlagen gänzlich zum Erliegen zu bringen.

Die im Entwurf formulierten Änderungen stimmen aus unserer Sicht nicht mit den europarechtlichen und energiepolitischen Zielen und Erfordernissen überein. Für das Ziel der Treibhausgasneutralität der inländischen Stromerzeugung bis 2035 braucht es jede Kilowattstunde EE-Strom, auch aus der stetigen und netzdienlichen Wasserkraft. Es entsteht zudem der Eindruck, dass das EEG als „Vollzugshilfe“ für das Wasserrecht genutzt werden soll.

**Zu Artikel 1: Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes**

**Zu Nr. 2, § 2 EEG:**

Die Neufassung des § 2 über die besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien, wonach „Errichtung und Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen“, wird begrüßt.

Dass hingegen gleichzeitig in Artikel 10 eine Änderung des WHG angekündigt wird, wonach eben dieser § 2 des EEG für die Wasserkraft ausgehebelt werden soll, ist skandalös.

**Aufgrund ihrer stetigen und gut planbaren Verfügbarkeit liegt gerade auch die Stromerzeugung aus Wasserkraft im übergeordneten öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit.** Die besondere Bedeutung bei der gesetzlichen Schutzgüterabwägung sollte für alle EE gleichermaßen gelten. Eine einseitige Diskriminierung der Wasserkraft ist nicht hinnehmbar. Es ist doch gesellschaftlich und politisch ausschließlich gewollt, den Bestand aller erneuerbarer Energien zu sichern und den Ausbau massiv voranzutreiben. Wie kann man hierzu das Rückgrat der Energiewende, die Wasserkraft mit ihrer hohen Verfügbarkeit und netzstabilisierenden Wirkung, einfach ausschließen wollen?

Die im vorliegenden Entwurf beabsichtigte Regelung führt zu einer Inkonsistenz mit Blick auf § 6 Abs. 1 Nr. 5 WHG hinsichtlich der allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung. Strom aus Erneuerbaren Energien hilft den „Folgen des Klimawandels vorzubeugen“. Das muss sich auch in den komplexen Bewirtschaftungsentscheidungen nach § 31 Abs. 2 WHG wiederfinden.

Zudem steht die beabsichtigte Änderung im **Widerspruch zur europäischen Rechtsprechung**. So hat der EuGH im Urteil „Schwarze Sulm“ (EuGH, Urt. v. 4.5.2016 – Rs. C-346/14) befunden, dass Wasserkraftanlagen (im vorliegenden Fall sogar eine kleine Wasserkraftanlage) sehr wohl ein öffentliches Interesse mit Blick auf Art. 4 Abs. 7 c EG-WRRRL verkörpern können, das eine Ausnahme von den Bewirtschaftungszielen rechtfertigen kann. Der vorgeschlagene generelle Ausschluss dieser Erwägung verstößt damit gegen europarechtliche Vorschriften.

Die beabsichtigte Regelung ist auch unvereinbar zur EU-Richtlinie für Erneuerbare Energien, die den Ausbau aller Erneuerbaren Energien, eben auch der Wasserkraft, zum Gegenstand hat.

## **Artikel 2: Weitere Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes**

### **Zu Nr. 3, § 1 EEG:**

Der in § 1 neu definierte Zweck und die Ziele des Gesetzes, sollen insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht, sicherstellen. Diese Transformation mit der geplanten Steigung der erneuerbaren Energien bis 2030 zu 80% und bis 2035 zu nahezu 100% kann ohne die vollständige Einbindung der Wasserkraft niemals gelingen.

### **zu Nr. 45, § 40 EEG:**

Es soll mit Änderungen in § 40 Absatz 2 und 4a EEG 2023 die Förderung der Wasserkraft an die gewässerökologischen Anforderungen des WHG geknüpft werden. Wenn für die Leistungserhöhung eine wasserrechtliche Zulassung erforderlich ist (§ 40 Absatz 2 Satz 1 EEG 2023), erfolgt der Nachweis bereits heute durch die Vorlage der Zulassung. Nun soll die zuständige Wasserbehörde auch bei nicht wasserrechtlich zulassungspflichtigen Leistungserhöhungen (§ 40 Absatz 2 Satz 2 EEG 2023; z.B. Wechsel Generator oder Getriebe, Automatisierung der Steuerung) eine Bescheinigung ausstellen, aus der hervorgeht, dass die Anlage den wasserrechtlichen Anforderungen der §§ 33 - 35 WHG entspricht. Mit der Einfügung von § 40 Absatz 4a EEG 2023 sollen die Wasserbehörden zudem auch nachträglich bei modernisierten Anlagen während des gesamten Vergütungszeitraums per Anordnung an den Netzbetreiber die laufende Vergütung für die Wasserkraftanlage stoppen können. Ob mit diesen unangemessenen Eingriffen auch z.B. in Direktvermarktungs- oder PPA-Verträge eingegriffen werden soll und kann, bleibt (auch rechtlich) völlig offen. Mit dem EEG 2014 wurden vom Gesetzgeber bewusst Wasser- und Energierecht getrennt. Die fachrechtlichen Anforderungen, die von Gewässernutzungen wie der Wasserkraft einzuhalten sind, sind bundesweit bereits über das WHG und im Weiteren in den jeweiligen Landeswassergesetzen geregelt. Diese Normen gewährleisten, dass keine Anlagen errichtet und betrieben werden, die im Widerspruch zu den gesetzlichen Vorgaben stehen. Diese **klare Abgrenzung zwischen der rechtlichen Ausgestaltung des Förderregimes des EEG und den ordnungsrechtlichen Anforderungen des WHG** sollte und muss weiterhin bestehen bleiben – so wie auch bei anderen Energiearten das Genehmigungsrecht (BImSchG, BauGB etc.) vom Vergütungsrecht (EEG) getrennt ist. Dies vermeidet inkohärente Regelungen zwischen EEG und WHG.

Mit der Änderung wird die nicht zulassungspflichtige Leistungserhöhung de facto doch zulassungspflichtig, wenn die Behörde die Konformitätsbescheinigung ausstellen muss. Die vom Gesetzgeber angelegte Systematik der zwei Tatbestände der Leistungserhöhung (§ 40 Abs. 2 Satz 1 sowie 2 EEG) wird dadurch konterkariert. Die aktuelle Regelung, wonach der Nachweis zu einer nicht zulassungspflichtigen Ertüchtigungsmaßnahme über einen Gutachter oder gleichwertige Belege erfolgt, hat sich überaus bewährt. Zudem ist zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme einer Neuanlage oder der zulassungsbedürftigen Leistungserhöhung durch die aktuelle Zulassung eine Konformität mit den §§ 33-35 WHG gegeben. Der zuständigen Wasserbehörde ist es unbenommen im Regelungsregime des Wasserrechtes die erforderlichen Anordnungen im Rahmen der §§ 33 - 35 WHG zu treffen. **Das EEG ist jedoch kein geeignetes Mittel, um die Defizite beim Vollzug der Wasserrahmenrichtlinie zu kompensieren.**

Die Möglichkeit des nachträglichen Stopps der Vergütungszahlung **gefährdet zudem stark die Investitionssicherheit und Rechtssicherheit.** Auch hier wird die dem Regelungsgefüge des deutschen Wasserrechtes obliegenden Verpflichtung der zuständigen Wasserbehörden in das EEG „gezogen“, ohne dass der Betroffene den Rechtsweg gegen die Feststellungen der Wasserbehörde beschreiten könnte. Hier liegt ein klarer Verstoß gegen Art. 19 Abs. 4 GG vor. Der **beliebige Zugriff der Wasserbehörden auf die Einnahmen und Umsätze der Anlagenbetreiber** kann die Unternehmen innerhalb kürzester Zeit in die Insolvenz treiben dies stellt einen unverhältnismäßigen Eingriff in einen genehmigten Gewerbebetrieb dar. Im Übrigen greift beispielsweise das Immissionschutzrecht auch nicht in die Fördersystematik von Windenergieanlagen oder Biomasseanlagen ein.

Die in § 40 vorgesehenen Vorgaben scheinen eher von ideologischem Hintergrund bestimmt zu sein, denn das offenbart eine totale Überzeichnung der Situation und stellt die Wasserkraftbetreiber als ökologiefreundlich und wenig umweltbewusst dar. Dabei haben derzeit bereits viele Unternehmen die Maßnahmen zur Erfüllung von WHG umgesetzt oder sind inmitten der Umsetzung. Eine Bescheinigung der zuständigen Wasserbehörde erhalten die Betreiber bisher schon nicht, da die Behörden sich immer die Möglichkeit offen halten wollen, evtl. Nachforderungen bei Änderungen von Gesetzen oder dem Stand der Technik stellen zu können. Das bedeutet für die erstere Gruppe, dass beim Antrag auf diese Bescheinigung eine erneute umfangreiche Überprüfung samt Nachforderungskatalog durchgeführt wird, die den Betreiber zwingen könnte, die Modernisierung zu unterlassen, was den Steigerungsforderungen nach erneuerbaren Strom entgegentläuft.

Bei der zweiten Gruppe bedeutet dies starke Verzögerungen, da erst modernisiert werden könnte, wenn die Ertüchtigungsmaßnahmen nach WHG abgeschlossen sind. Diese Prozesse bedeuten bei der Wasserkraft derzeit Genehmigungs- und Umsetzungszeiten von bis zu über 10 Jahre!

Die Änderungen in § 40 sind insgesamt diskriminierend für die Wasserkraftbetreiber. Die Behörden haben vielfältige Überwachungs- und Sanktionsmöglichkeiten und machen bei Mängeln bereits rege davon Gebrauch. Mit dieser Änderung wird den Behörden damit zwar ein weiteres Sanktionsinstrument gegeben, aber gleichzeitig würde für Willkürakte Tür und Tor geöffnet. Die bewusst eingeführte Trennung von Wasser- und Energierecht würde hier also aufgelöst.

Die Degression ist bei der Wasserkraft nicht angebracht, weil die Kosten hier eher am Steigen als am Fallen sind. Wasserkrafttechnologie ist seit Jahrzehnten ausgereift und hat keine Kostendegression. Das wurde auch schon in den Erfahrungsberichten zum EEG ausführlich beschrieben. Darauf sollte also verzichtet werden.

### **Artikel 10: Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes:**

In § 31 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 WHG (Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen) soll angefügt werden, dass der neu eingefügte § 2 EEG 2023, der die Errichtung und Betrieb von Erneuerbare-Energien-Anlagen im überragenden öffentlichen Interesse sieht, keine Anwendung findet. Dazu wurde bereits oben zu Artikel 1 widersprochen.

Die Stromerzeugung aus Wasserkraft wird seit Jahren nicht merklich ausgebaut sondern an vielen Stellen zugunsten anderer Interessen reduziert. Dieses Ergebnis einer sozio-ökologischen Werteveränderung ist angesichts der Mangelsituation in jedem Einzelfall zu prüfen und ganzheitlich zu bewerten. Insbesondere sind in wasserrechtlichen Verfahren neben Arten- und Naturschutz zwingend auch Klimaschutz und sozio-ökonomische Wirkungen zu würdigen. Eine Kohärenz zwischen Energie- und Klimazielen ist zu gewährleisten.

Jegliche Verschärfung der ökologischen Anforderungen, die die Leistungsfähigkeit von Wasserkraftanlagen reduziert, läuft den Zielen der Energiewende entgegen. Daher sind insbesondere Auflagen zu Mindestwasser und Flexibilitätseinschränkungen auf ein begründetes Mindestmaß festzulegen.

### **Zusammenfassend:**

**Wir halten es für dringend geboten, die o.g. geplanten Änderungen zu Artikel 2 § 40 EEG und Artikel 10 zu streichen und die Trennung der wasserrechtlichen Ordnungsvorschriften und der Fördersystematik des EEG beizubehalten.** Zugleich sehen wir die Notwendigkeit, die Rahmenbedingungen bei der Wasserkraft zu verbessern, um der Bedeutung der Wasserkraft als Rückgrat der Energiewende und ergänzenden Baustein im EE-Mix gerecht zu werden. Dazu schlagen wir folgendes vor:

#### **1. Sicherstellung der Wirtschaftlichkeit der Wasserkraft durch Anpassung der EEG-Förderung**

Die Sicherstellung der Wirtschaftlichkeit spielt angesichts hoher Kosten für gewässerökologisch bedingter Mehraufwendungen eine entscheidende Rolle. Eine Erhöhung der Vergütung ist gerade für die „kleinen“ Wasserkraftanlagen auch laut EEG-Erfahrungsbericht dringend erforderlich. Der Bericht kommt zu dem Ergebnis, dass die Vergütung für Anlagen < 100 kW zwischen 13,7 und 22,5 ct/kWh betragen sollte. Die Einfügung einer neuen Vergütungsklasse für Wasserkraftanlagen < 100 kW mit einer entsprechenden kostendeckenden Vergütung von 19,5 ct/kWh würde Anreize für Investitionen in die Ertüchtigung und den Neubau von Anlagen schaffen. Damit es dabei aber beihilferechtlich nicht zu Problemen mit der EU-Kommission kommt, müsste so eine Regelung sehr gut begründet sein.

Zudem sollte die Degression abgeschafft werden, da auch langfristig bei der ausgereiften Wasserkrafttechnologie keine Lerneffekte und Kostendegressionen mehr zu erwarten sind. Die Degression ist bei der Wasserkraft deshalb nicht angebracht, weil die Kosten hier eher am Steigen als am Fallen sind. Wasserkrafttechnologie ist seit Jahrzehnten ausgereift und hat keine Kostendegression. Das wurde auch schon in den Erfahrungsberichten zum EEG ausführlich begutachtet. Dass insbesondere bei der kleinen Wasserkraft die Degressionsregelung völlig daneben liegt, bestätigt sich auch damit, dass bei der letzten EEG-Novelle 2021 eine Vergütungserhöhung für bestehende kleine Wasserkraftanlagen (§ 100 Absatz 7 EEG 2021) vorgesehen war, die von der Europäischen Kommission aber leider als nicht beihilferechtlich genehmigungsfähig eingestuft wurde.

## 2. Wasserkraft bildet das Rückgrat der Energiewende

Mit der Änderung der Erzeugungsstruktur in der deutschen Stromversorgung hin zu dezentralen, verbrauchernahen erneuerbaren Erzeugern wird auch der Umbau der Netzstruktur hin zu zellulären Netzen zunehmend an Bedeutung gewinnen. Systembedingt gibt es bei dezentralen Wasserkraftwerken auch keine Dunkelflaute und somit entfällt hier die Forderung nach einem Kurzzeitspeicher. Deshalb müssen auch Bestandsanlagen der Wasserkraft mehr Bedeutung im Energiemix erlangen und durch Entschlackung in den Genehmigungsverfahren und Verbesserung der Vergütungsregelungen weiterhin gesichert und ausgebaut werden können.

Wasserkraft trägt wesentlich zur Systemstabilität der Netze bei, da Wind und Sonne als wetterabhängige und fluktuierende erneuerbare Energien keinen Beitrag zur Netzstabilität leisten können. Stromnetze erhalten auf allen Spannungsebenen Systemdienstleistungen aus Wasserkraftwerken wie Momentanreserve, Regelleistung (PRL, SRL, MRL) und Blindleistung einen wesentlichen Beitrag zur Spannungs- und Frequenzregelung.

**Alternativ zur oben angeregten Anpassung der Vergütung für die reinen Stromerträge, könnte auch eine angemessene Vergütung der stetigen Stromproduktion und Bereitstellung von System- und Netzdienstleistungen auf unterschiedlichen Spannungsebenen erfolgen. Gerade vor dem Hintergrund der sukzessiven Abschaltung der Atom- und Kohlekraftwerke werden diese Eigenschaften immer wichtiger.**

## 3. Verankerung des öffentlichen Interesses an den Erneuerbaren Energien im WHG

Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts von März 2021 hat die Bedeutung des Klimaschutzes massiv gestärkt. Dies ist auch ausdrückliches Ziel der aktuellen Gesetzesnovelle. Folgerichtig muss die Wasserkraft durch ihren Beitrag zum Klimaschutz in der Abwägung mit anderen Belangen der Gewässerbewirtschaftung gestärkt und nicht wie vorgeschlagen, geschwächt werden.

Die regenerativen Energien sollten daher als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden, damit sie im Rahmen von Abwägungsentscheidungen nicht mehr weggeplant werden können. Daher sollte im WHG eingefügt werden, dass die Belange des Klimas und der Einsatz Erneuerbarer Energien, und hierbei gerade auch der Wasserkraft, im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Wir schlagen folgende Einfügung in einem neuen § 35 Abs. 4 WHG vor:

*„Die Belange des Klimas und der Einsatz erneuerbarer Energien liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Sie sind bei allen Bewirtschaftungsentscheidungen zwingend zu berücksichtigen.“*

Alternativ könnte diese hohe Bedeutung der Erneuerbaren Energien in § 31 Abs. 2 Satz 1 Nummer 2 WHG eingefügt werden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Julia Neff | Geschäftsführerin